



Förderverein mettmann-sport 1991 e.V.

Satzung

Präambel

Der Verein geht zurück auf den im Jahr 1991 gegründeten "Förderverein Fußball TSV- Metzkausen e.V.". Nach der Fusion der Mettmanner Sportvereine "TSV Metzkausen 1965 e.V.", "Mettmanner Sport-Club 10/28 e.V." und "Mettmanner Turnverein 1882 e.V." zum Großverein "mettmann-sport e.V." wurde der Satzungszweck entsprechend angepasst und der Verein erhielt seinen heutigen Namen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Diese Satzung ersetzt alle bisherigen Satzungen.
2. Der Verein führt den Namen "Förderverein mettmann-sport 1991 e.V." - im folgenden "Verein"- genannt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Mettmann und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des mettmann-sport e.V. Ausgenommen ist der bezahlte Sport.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, einschließlich Bildung und Erziehung, sowie der Kultur und des Brauchtums.
3. Der Zweck wird verwirklicht durch:
 - a) die Erhebung von Beiträgen,
 - b) die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen),
 - c) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
4. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den mettmann-sport e.V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Gerätschaften, insbesondere Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige Aktivitäten und Veranstaltungen, die dem Satzungszweck entsprechen, übernimmt und trägt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszweck des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
6. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft oder umgekehrt) müssen mit einer Frist von 3 Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), durch Ausschluss aus dem Verein (§ 4), durch Streichung aus der Mitgliederliste, durch Tod und (bei juristischen Personen) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
8. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Zahlungspflichten, bleiben hiervon unberührt. Dem Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 4 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht, in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, sich grob und sportlich verhält, dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch und ehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzustellen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschlussstellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Gründen mitzuteilen.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Gebühren usw.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach der Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in dieser Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge (Mitgliedsbeiträge und Fördererbeiträge) und Gebühren entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzung sind den Mitgliedern bekanntzugeben.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mail-Adresse mitzuteilen.
3. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt. Kann der Bank Einzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstandene Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
4. Wenn eine Zahlungsverpflichtung des Mitglieds im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu

beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Mitarbeiter Folge zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte des Vorstands und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung oder Fusion des Vereins zu bestimmen,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens einen Monat vorher durch Bekanntgabe in Textform (E-Mail oder Brief) durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsschreiben folgenden Tag. Der Einladung ist vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mit Begründung versehen und spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand eingegangen sein. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
5. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 8 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt und hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
4. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen.
2. Dem Vorstand sollen angehören:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) der Finanzvorstand.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei

- Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
4. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der verbliebene Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
 5. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins i. S. v. § 26 BGB. Es sind zwei seiner Mitglieder nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Bevollmächtigung einer einzelnen Person zur Durchführung von Bankgeschäften ist stets zulässig.
 6. Der Vorstand leitet verantwortlich den Verein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder eines seiner Mitglieder dies beantragt. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Er ist ermächtigt eine Beitragsordnung und eine Finanzordnung zu erlassen. Etwaige Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
 7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenzen mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind aus zu drucken und zu archivieren.. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 10 Vergütung von Organmitgliedern

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aussendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragt.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechtlicher Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt unverändert.
2. Jedes Vereinsmitglied das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand erforderlichenfalls einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von 2 Jahren.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den in § 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Sportverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ein i.d.S. anders lautender Beschluss der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Stadt Mettmann, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.2.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Marcel Fontein

Vorsitzender

Stefanie Siering-Freyermann

Stellvertreterin